

Schlagewerk: ja
amtliche Sammlung: nein

2538 063

16

BEG §§ 87, 88

Zum Begriff des privaten Dienstverhältnisses (saisonbedingtes Arbeitsverhältnis).

BEG §§ 92, 75; 3. DV-BEG § 12

Mangels Nachhaltigkeit kann es an einer ausreichenden Lebensgrundlage fehlen, wenn ein Verfolgter wegen verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens zur Ausübung seiner ursprünglichen Berufstätigkeit nicht mehr in der Lage oder zur Verrichtung wesentlich geringer entlohnter Arbeiten gezwungen ist.

BGH, Urt. v. 23. Januar 1963 - IV ZR 195/62 - OLG Köln
LG Köln

IV ZR 195/62

Verkündet am
23. Januar 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rentners Josef S t [REDACTED], K [REDACTED]-M [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers wird verworfen, soweit mit
ihr begehrt wird, das beklagte Land zu verurteilen,
an den Kläger ab 1. Juni 1960 einen Mehrbetrag von
30 DM und ab 1. Januar 1961 einen Mehrbetrag von

- 1 a -

70 DM an monatlicher Rente zu zahlen.

Im übrigen wird auf die Revision des Klägers das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 29. Januar 1962 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1897 geborene Kläger wurde am 16. Januar 1934 wegen seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus verhaftet und bis zum 6. Oktober 1934 in Schutzhaft gehalten. Am 4. Januar 1935 wurde er erneut verhaftet und am 18. Februar 1935 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einem Jahr und 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Am 4. Juli 1936 wurde er nach Verbüßung der Strafe wieder aus der Haft entlassen. Nach seiner Entlassung aus der Haft nahm der Kläger seine Arbeit im Baufach, in dem er auch vor der Verhaftung tätig gewesen war, wieder auf. Später - etwa ab Herbst 1939 - arbeitete er nicht mehr im Baufach, sondern bei verschiedenen anderen Unternehmen. Im Jahre 1951 wurde er invalidisiert, nachdem er vorher nochmals als Zementfacharbeiter tätig gewesen war.

Der Kläger bezieht auf Grund des Rentengesetzes vom 5. März 1947 eine Rente für Schaden an Körper und Gesundheit im Betrage von monatlich 93,30 DM. Er hat u.a. auch Entschädigungsansprüche für Schaden im beruflichen Fortkommen angemeldet und im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde erklärt, daß er an Stelle einer Kapitalentschädigung die Zahlung einer Rente wähle. Er hat vorgetragen: Er sei während der Haft wiederholt schwer mißhandelt worden. Infolge der Körperschäden, die er dadurch erlitten habe, habe er seine Tätigkeit als Zementfacharbeiter aufgeben und leichtere, weniger gut bezahlte Arbeiten übernehmen müssen. Auch seine im Jahre 1951 erfolgte Invalidisierung beruhe auf den Körperschäden, die er während der Haft erlitten habe.

Der Regierungspräsident in Köln hat dem Kläger für Schaden im beruflichen Fortkommen zunächst durch Bescheid vom 6. November 1957 eine Rente von 37,32 DM ab 1. November 1953 zuerkannt. Nachdem der Kläger sich gegen diesen Bescheid im Wege der Klage gewandt, seine Klage aber zurückgenommen hatte, weil der Regierungspräsident im Prozeß erklärt hatte, er werde den Bescheid vom 6. November 1957 überprüfen und einen Ergänzungsbescheid erlassen, erließ der Regierungspräsident am 1. Dezember 1958 einen als "Berichtigungsbescheid" bezeichneten Bescheid, in dem er die dem Kläger zuerkannte Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1956 auf 1 200 DM jährlich und ab 1. Januar 1957 auf 1 188 DM jährlich festsetzte und auf diese Rente die von der Landesrentenbehörde gezahlte Rente von 93,30 DM ab 1. November 1953 mit 75 % = 69,97 DM anrechnete. Auf dieser Basis erteilte er dem Kläger Abrechnung zum 31. Dezember 1958 und bestimmte die danach ab 1. Januar 1959 an den Kläger zu zahlende laufende Rente mit monatlich 29,03 DM. Das beklagte Land hat indessen weiterhin 37,32 DM monatlich an den Kläger als Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen gezahlt.

Der Kläger verfolgt seinen Entschädigungsanspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen im Wege der Klage weiter. Er hat vorgetragen: Das beklagte Land habe zu Unrecht in dem Bescheid vom 1. Dezember 1958 den Entschädigungszeitraum auf die Zeit vom 16. Januar 1934 bis 6. Oktober 1934 und vom 4. Januar 1935 bis zum 4. Juli 1936 beschränkt. Die vorzeitige Invalidisierung im Jahre 1951 beruhe auf den Gesundheitsschäden, die er während der Haftzeit erlitten habe.

Der von ihm begehrten Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen sei daher neben den Haftzeiten auch die Zeit von seiner Invalidisierung (18. Mai 1951) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (3. Juli 1962) als Entschädigungszeitraum zugrunde zu legen. Ihm stehe die nach dem Bundesentschädigungsgesetz zulässige Höchstreute im Betrage von 600 DM bzw. 630 DM zu.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn zu zahlen

1. vom 1. November 1953 bis 31. März 1959 eine monatliche Rente von 600 DM und
2. vom 1. April 1959 ab eine monatliche Rente von 630 DM unter Anrechnung von
 - a) der ihm durch den Bescheid des Regierungspräsidenten zuerkannten Rente für Schäden im beruflichen Fortkommen von 100 DM monatlich vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1956 und von 99 DM monatlich ab 1. November 1957,
 - b) 75 % der ihm von der Landesrentenbehörde in Düsseldorf gewährten Rente für Schaden an Körper und Gesundheit in Höhe von 99,30 DM vom 1. November 1953 ab = 69,97 DM.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat die Auffassung vertreten, daß die Zeit seit der Invalidisierung des Klägers als Entschädigungszeitraum bei

der Berechnung der Rente nicht zugrundegelegt werden könne, da der Kläger von diesem Zeitpunkt ab arbeitsunfähig gewesen sei, der verfolgungsbedingte Anteil an der Erwerbsminderung aber weniger als 50% betragen habe, so daß § 79 Abs. 2 BEG keine Anwendung finde.

Das Landgericht hat das beklagte Land nach dem Klageantrag zur Zahlung verurteilt. Das beklagte Land hat Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil geändert. Es hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger ab 1. November 1953 eine Monatsrente von 37,32 DM für Schaden im beruflichen Fortkommen zu zahlen. Auf diese Rente sollen die Beträge angerechnet werden, die das beklagte Land auf Grund der Bescheide vom 6. November 1957 und 1. Dezember 1958 als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen an den Kläger gezahlt hat. Im übrigen hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den nicht zuerkannten Teil seines Anspruchs weiter, und zwar unter Erhöhung des beantragten monatlichen Rentenbetrages ab 1. Juni 1960 auf 660,- DM und ab 1. Januar 1961 auf 700,- DM. Das beklagte Land bittet, die Revision im Umfange der Antragserhöhung zu verwerfen, im übrigen zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet, soweit nicht ihre Verwerfung geboten ist.

I.

Nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts ist der zur Entschädigung berechtigende Schaden des Klägers im beruflichen Fortkommen auf die Zeit begrenzt, in der er aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verhaftet war, nämlich auf die Zeit vom 16. Januar 1934 bis 6. Oktober 1934 und vom 4. Januar 1935 bis 4. Juli 1936.

Wie das Berufungsgericht feststellt, arbeitete der Kläger von etwa 1932 bis Ende 1939 bei verschiedenen Bau-firmen als Hilfsarbeiter und Eisenbieger. In den Winter-monaten arbeitete er in den ersten Jahren nach 1932 viel-fach als Hilfsarbeiter bei der Baufirma Franz P. in K., weil diese dann Instandsetzungsarbeiten und andere kleinere Arbeiten ausführte, die auch in der kalten Jahreszeit durch-geführt werden konnten. In den Jahren, in denen die Firma Franz P. während der Wintermonate nicht genügend Arbeiten hatte, wie in den Jahren 1937/38 und 1938/39, war der Kläger arbeitslos und bezog Arbeitslosenunterstützung. In den Sommermonaten war er dagegen stets als Eisenbieger bei ver-schiedenen Baufirmen auf dem offenen Bau tätig. An diesen Verhältnissen änderte sich außerhalb der Zeit, in der der Kläger sich in Haft befand, zunächst nichts. Wie im Urteil des Berufungsgerichts weiter festgestellt wird, nahm der Kläger nach seiner Entlassung aus der zweiten Haft im Juli 1936 sofort die Arbeit bei der Firma Franz P. wieder auf. Hier war er auch tätig, als er im Januar 1935 zum zweiten Mal verhaftet wurde. Da er bei dieser Firma in der Zeit vom Juli 1936 bis Februar 1937 als Eisenbieger und Hilfsarbeiter tätig war, hat das Oberlandesgericht angenommen, er sei hier im Verlauf der Monate, die noch eine Arbeit auf dem offenen Bau zugelassen hätten, als Eisenbieger und in den Winter-monaten als Hilfsarbeiter tätig gewesen.

Das Oberlandesgericht hat eingeräumt, der Kläger möge im Sinne des § 88 Nr. 3 BEG bei seiner Verhaftung in den Jahren 1934 und 1935 jeweils seinen Arbeitsplatz verloren haben, daß anzunehmen sei, daß Arbeitgeber und Kläger jeweils das Arbeitsverhältnis auch ohne Kündigung als beendet angesehen hätten. Es sei aber weiter anzunehmen, daß der Kläger auch ohne Verhaftung seinen Arbeitsplatz jeweils nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beibehalten hätte, da er in der Regel im Winter bei einem anderen Arbeitgeber, als im Sommer, gearbeitet habe und es im Baugewerbe in bezug auf den Arbeitsplatzwechsel - nach der eigenen Darstellung des Klägers - "wie in einem Taubenschlag" gegangen sei. Der Umfang des Schadens durch Verdrängung aus einem unselbständigen Arbeitsverhältnis bestimme sich aber zunächst durch den Zeitraum, für den das Dienstverhältnis, aus dem der Verfolgte durch Verfolgungsmaßnahmen verdrängt worden sei, ohne die Verfolgung fortbestanden hätte. Über den Zeitpunkt hinaus zu dem das Dienstverhältnis auch ohne Verfolgung sein Ende gefunden hätte (etwa durch Tod, Betriebsaufgabe oder Konkurs des Arbeitsgebers), fehle es an einem verfolgungsbedingten Schaden. Es sei also zu prüfen, wann die Arbeitsverhältnisse, die durch die Verhaftung des Klägers im Januar 1934 und im Januar 1935 beendet worden seien, auch ohne diese Verhaftung ihr Ende gefunden hätten. Nach den getroffenen Feststellungen sei anzunehmen, daß diese Arbeitsverhältnisse nicht länger als diejenigen ange dauert hätten, die der Kläger jeweils nach seiner Haftentlassung eingegangen sei. Der Entschädigungszeitraum werde also durch die Haftzeiten des Klägers begrenzt, ohne daß es, wie vom Landgericht angenommen, auf die Erlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage durch den Kläger ankomme.

Ebensowenig kommt es nach der Auffassung des Berufungsgerichts darauf an, ob der Kläger durch Verletzungen während der Haft später daran gehindert worden ist, eine Tätigkeit

als Eisenbieger auszuüben. Habe der Verfolgte nach Beendigung der Verfolgung das alte Arbeitsverhältnis fortgesetzt oder wäre dieses, wie hier, auch ohne die Verfolgung beendet worden, dann sei der Schadenszeitraum damit endgültig zum Abschluß gekommen. Der Schaden, der darauf beruhe, daß der Kläger infolge eines Schadens an Körper und Gesundheit in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt worden sei, und der ihn in späteren Jahren daran gehindert habe, als Eisenbieger und Zementfacharbeiter tätig zu sein, werde durch die Leistungen entschädigt, die dem Kläger für Schaden an Körper und Gesundheit zustünden.

Gehe man von den Angaben des Klägers bei seinen Vernehmungen als Partei aus, so könne ein Schaden des Klägers im beruflichen Fortkommen nur noch darin liegen, daß er auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei in der Zeit kurz nach Anfang des Krieges bei der Baufirma G. nicht habe eingestellt werden dürfen, weil es sich dabei um staatliche Aufträge gehandelt habe, und er deshalb vorübergehend arbeitslos gewesen sei. Mit Rücksicht darauf, daß der Kläger jetzt erst diese Umstände vorgebracht und auch zeitlich nicht genügend bestimmt habe, vermöge das Oberlandesgericht keine Feststellung zu treffen, daß der Kläger damals durch eine Anordnung der Geheimen Staatspolizei einen nicht nur geringfügigen Schaden im beruflichen Fortkommen erlitten habe.

Da der Kläger nach den vorliegenden Gutachten in seinem Beruf nicht mehr als 50 % arbeitsfähig und somit rentenwahlberechtigt sei, das Rentenwahlrecht auch ausgeübt habe, könne ihm die Rente, die ihm durch den Bescheid vom 6. November 1957 zuerkannt worden sei, nicht mehr genommen

werden. Die Zubilligung einer höheren Rente an den Kläger hat das Oberlandesgericht dagegen abgelehnt.

II.

Die Revision ist zu verwerfen, soweit der Kläger i Revisionsrechtszuge eine Erhöhung der monatlichen Rentenbeträge beantragt hat, da die dieser Antragstellung zugrundeliegende gesetzliche Erhöhung der Höchstrenten vor Erlaß des Berufungsurteils erfolgt und eine Klageerweiterung im Revisionsrechtszuge daher nicht zulässig ist, §§ 209 Abs. BEG, 561 ZPO (Urteil des Senats vom 25. September 1957 - IV ZR 117/57 -, RzW 1957, 415 Nr. 39).

Im übrigen haben die Angriffe der Revision im Ergelerfolg.

1. Zur Begründung seiner Auffassung, der Entschädigungszeitraum des Klägers beschränke sich auf dessen Haftzeit, weil er schon vor der Verfolgung auf Grund der Verhältnisse im Baugewerbe im Winter bei einem anderen Arbeitgeber als im Sommer gearbeitet habe, bezieht sich das Berufungsgericht auf das Urteil des erkennenden Senats vom 2. April 1958 - IV ZR 13/58 - (LM Nr. 1 zu § 79 BEG 1956 = RzW 1958, 229 Nr. 23). Dort hat der Senat ausgesprochen, daß der Schaden zunächst durch den Zeitraum bestimmt werde, für den ein bestimmtes Dienstverhältnis, aus dem der Verfolgte verdrängt worden ist, bestanden habe. Durch die Verdrängung aus ihm sei über diesen Zeitpunkt hinaus ein verfolgungsbedingter Schaden nur entstanden, wenn der Verfolgte durch die Verfolgung gehindert worden sei, nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses

nisses eine neue Erwerbstätigkeit zu finden. Dieser Grundsatz paßt indessen wegen der Eigenartigkeit der Berufstätigkeit des Klägers nicht für den vorliegenden Fall.

Das Oberlandesgericht hat es unterlassen, die Art und Weise, wie der Kläger - wenn auch bei verschiedenen Arbeitgebern, so doch in einem saisonbedingten Turnus - im privaten Dienst tätig war, unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zu würdigen und sich ein Gesamtbild von der in ihren einzelnen Phasen saisonbedingten, immer wiederkehrenden Tätigkeit des Klägers zu machen. Der Kläger war Saisonarbeiter. Seine Tätigkeit war im Winter unterbrochen. Dann leistete er minder bedeutsame Arbeiten oder war arbeitslos. Mit der Natur einer solchen Tätigkeit ist in vielen Fällen ein mehrfacher Wechsel des Arbeitgebers in der jeweiligen Bausaison verbunden. In derartigen Fällen wäre es nicht sachgerecht, den Entschädigungszeitraum nur für das jeweilige Arbeitsverhältnis anzunehmen. Die einzelnen Arbeitsverhältnisse sind zwar mit verschiedenen Arbeitgebern geschlossen, für die Berufsschadensentschädigung aber als einheitliches Arbeitsverhältnis zu behandeln. Die Aneinanderreihung einzelner, an sich selbständiger Tätigkeiten im privaten Dienst in einer regelmäßigen, saisonbedingten Wiederkehr ist einer solchen einheitlichen Betrachtung zugänglich und kann in sinngemäßer Anwendung des § 87 BEG, welche rechtlich unbedenklich ist (vgl. van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 88 BEG, Anm. 2 S. 447), dazu führen, eine variierende, trotzdem aber in sich kontinuierliche Tätigkeit im privaten Dienst anzunehmen. Derartige Saisonbedingte, sich laufend wieder erneuernde Arbeitsverhältnisse kennt nicht nur das Baugewerbe, sondern z. B. auch die Landwirtschaft. In ähnlicher Weise wird bei künstlerischen Berufen eine vertrag-

liche Bindung oft nur für kurze Zeit vorgenommen, der Vertrag dann allerdings, anders als im Baugewerbe, stillschweigend laufend verlängert, so daß in solchen Fällen die Anwendung des § 88 Nr. 2 BEG unmittelbar in Betracht kommt (vgl. van Dam/Loos, aaO, § 88 BEG, Anm. 4 S. 448). Bei einer solchen Gesamtbetrachtung der Tätigkeit des Klägers vor seiner Verfolgung ist es, wie die Revision mit Recht hervorhebt, in analoger Anwendung des § 88 Nr. 2 BEG nicht entscheidend, daß der Kläger in regelmäßigem Ablauf seiner Erwerbstätigkeit saisonbedingt in den verschiedenen Jahreszeiten den Arbeitgeber wechselte oder zu gewissen Zeiten arbeitslos war. Dieser saisonbedingte Arbeitsplatzwechsel hinderte nicht, daß er regelmäßig und zu den alten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu seiner Stammfirma zurückkehren konnte. Rechtlich bedeutsam ist also nicht, wie das Oberlandesgericht annimmt, daß der Kläger nach seiner Haftentlassung im Juli 1936 zwar wieder bei seiner Firma Franz P. Arbeit fand, diese jedoch, wie üblich, im Februar 1937 mangels vorhandener Arbeit wieder aufgeben mußte, sondern daß er ohne den Verfolgungsschaden in dem bei ihm üblichen Turnus bei seinen jeweiligen - saisonbedingt verschiedenen - Arbeitgebern als Eisenbieger und Zementfacharbeiter hätte tätig sein können. Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so ist die Entschädigung nicht auf die Dauer des jeweiligen konkreten Dienstverhältnisses zu beschränken.

Ist dem so, dann endet aber gemäß §§ 92, 75 BEG, 12 der 3. DV-BEG der Entschädigungszeitraum erst, wenn der Verfolgte eine ausreichende, also nachhaltige Lebensgrundlage erworben hat, der Kläger also wieder in den Arbeitsprozeß eingeschaltet ist. Die Nachhaltigkeit der durch die

saisonbedingte Tätigkeit des Klägers erlangten Lebensgrundlage wäre aber zu verneinen, wenn, was weiterer tatsächlicher Feststellung durch das Oberlandesgericht bedarf, der Kläger aus Verfolgungsgründen vorzeitig aus dieser Tätigkeit hätte ausscheiden müssen. Wie von der Revision mit Recht hervorgehoben, kann ein solches Ausscheiden auch dann vorliegen, wenn ein Verfolgter wegen verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens zur Ausübung seiner ursprünglichen Berufstätigkeit nicht mehr in der Lage oder zur Verrichtung wesentlich geringer entlohnter Arbeiten gezwungen ist. Das Oberlandesgericht befindet sich in rechtlichem Irrtum, wenn es annimmt, dieser Schaden im beruflichen Fortkommen sei durch die Entschädigung des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit abgegolten. Im Gegenteil werden, wie die Revision mit Recht betont, diese Leistungen ohne Rücksicht darauf gewährt, ob der Geschädigte überhaupt noch arbeitsfähig oder arbeitswillig ist; sie sollen kein Ausgleich für einen Minderverdienst sein. Sowohl in § 79 Abs. 2 BEG, wie auch in § 121 BEG geht der Gesetzgeber von der Möglichkeit aus, daß für denselben Entschädigungszeitraum Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und solche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nebeneinander bestehen. Es wäre auch nicht einzusehen, warum gemäß § 87 BEG der in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung versetzte Arbeitnehmer Entschädigung für die Dauer dieser geringer entlohnnten Beschäftigungszeit erhält, während der infolge der verfolgungsbedingten Körperschädigung in die gleiche Lage der Minderentlohnung versetzte Arbeitnehmer auf die Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit beschränkt sein sollte. Unter diesen Gesichtspunkten wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls wann der Kläger wegen verfolgungsbedingten

Gesundheitsschadens aus seiner Saisonarbeit hat ausscheiden oder wesentlich geringer entlohnte Arbeiten hat übernehmen müssen.

2. Begründet, aber nur bei vorheriger Beendigung des Entschädigungszeitraums nach den bisherigen Ausführungen erheblich ist auch die auf § 176 Abs. 1 BEG gestützte Revisionsrüge, das Oberlandesgericht habe seine Aufklärungspflicht dadurch verletzt, daß es der Frage, ob der Kläger durch Nichteinstellung bei der Firma Grün in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt sei, nicht nachgegangen sei. Das Oberlandesgericht durfte eine Aufklärung in dieser Hinsicht nicht ohne Annahme von Verschleppungsabsicht oder grober Nachlässigkeit des Klägers (vgl. §§ 209 Abs. 1 BEG, 529 Abs. 2, 3 ZPO) damit ablehnen, der Kläger habe seine Behauptungen erst gegen Ende der Berufungsinstanz und zeitlich nicht genügend bestimmt vorgebracht. Möglicherweise hätte sich bereits damit eine Ausdehnung des Entschädigungszeitraums ergeben.

III.

Aus den dargelegten Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, und zwar auch hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Verwerfung, da die Klageerweiterung im Revisionsrechtszuge verhältnismäßig geringfügig ist und keine besonderen Kosten veranlaßt hat (§§ 209 Abs. 1 BEG, 92 Abs. 2 ZPO).

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf